

Badeordnung für das städtische Freibad

§ 1

Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad der Stadt Oberkirch.
2. Mit Betreten des Freibades erkennen die Besucherinnen und Besucher die Bestimmungen dieser Badeordnung als verbindlich an. Darüber hinaus verpflichten sie sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.
3. Bei Veranstaltungen (Wettkämpfe, Schulschwimmen usw.) sind die Leiterinnen und Leiter oder Lehrkräfte mit dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Besucherinnen und Besucher die Bestimmungen dieser Badeordnung beachten.
4. Bei Vereins- und/oder Gruppenveranstaltungen oder bei Benutzung des Bades durch Schulen, ist die Vereins- oder Übungsleitung oder die Lehrkraft für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich und übernimmt die Aufsicht.

§ 2

Badbenutzung

1. Die Benutzung des Schwimmbades steht grundsätzlich allen frei.
2. Ausgeschlossen von der Benutzung des Bades sind:
 - Personen, die an ansteckenden oder abstoßend wirkenden Krankheiten, an Hautausschlägen oder offenen Wunden leiden.

- Personen, die unter Einfluss von Substanzen stehen, die das Verhalten negativ beeinflussen (z.B. Alkohol, Drogen usw.) oder deren Verhalten eine Störung der Sicherheit und Ordnung erwarten lässt.
 - Personen, denen Hausverbot erteilt worden ist.
3. Kinder unter 7 Jahren dürfen das Schwimmbad nur unter Aufsicht Erwachsener betreten.
 4. Die Zulassung von Schulklassen, schwimmsporttreibenden Vereinen und anderen geschlossenen Gruppen wird von der Stadtverwaltung geregelt.
 5. Bei Schwimmsport- und ähnlichen Veranstaltungen (Schulschwimmen) kann die Betreiberin die Nutzung der jeweiligen Becken beschränken.
 6. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 3

Badebekleidung

Der Aufenthalt im Badebereich ist nur in üblicher, den allgemeinen Begriffen von Anstand, Sitte und Hygiene entsprechender Badebekleidung gestattet. Ob sie den Anforderungen entspricht, entscheidet das Personal.

§ 4

Eintrittskarten

1. Die Benutzung des Schwimmbades ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte möglich. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Freibades ist im Eingangsbereich angeschlagen.
2. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder abhanden gekommene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Erstattungen für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten werden nicht vorgenommen.
3. Mit Verlassen des Schwimmbades verlieren die Eintrittskarten (mit Ausnahme der Saisonkarten) ihre Gültigkeit. Muss das Schwimmbad kurzzeitig verlassen werden, ist vor Verlassen das Personal zu informieren.

§ 5

Öffnungszeiten und Badedauer

1. Das Schwimmbad ist zu folgenden Zeiten geöffnet:
Täglich von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr, mittwochs bereits ab 08:00 Uhr
2. Das Schwimmbad kann aus Sicherheitsgründen im Oktober früher geschlossen werden (Einsetzen der Dämmerung).
3. Das Badeende ist 15 Minuten vor Betriebsschluss. Der Kassenschluss ist 30 Minuten vor Betriebsschluss. Mit Ende der Öffnungszeit hat der Badegast den Schwimmbad- bzw. Umkleidebereich zu verlassen.
4. Aus zwingenden Gründen kann der Zugang zum Schwimmbad vorübergehend gesperrt werden.

§ 6

Hygiene

1. Die Badegäste sind verpflichtet, sich vor der Benutzung der Schwimmbecken gründlich abzuduschen.
2. Der Gebrauch von Sonnenschutzmitteln und ähnlichen Mitteln unmittelbar vor Benutzung der Schwimmbecken ist untersagt.
3. Dusch- und Toilettenräume sind, mit Ausnahmen von Kindern in Begleitung eines Sorgeberechtigten, getrennt nach Geschlechtern zu benutzen.

§ 7

Allgemeines Verhalten im Schwimmbad

1. Der Gast soll sich so verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.
2. Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen nur die für sie vorgesehenen Becken benutzen. Auch in Begleitung von Schwimmerinnen und Schwimmern ist die Benutzung des Schwimmbereiches für Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer nicht gestattet. Kinder unter 7 Jahren dürfen nicht ohne Aufsichtsperson ins Schwimmerbecken.

3. Sprunganlagen dürfen nur auf eigene Gefahr und nur dann benutzt werden, wenn sie vom aufsichtsführenden Badepersonal freigegeben sind.
4. Bei Benutzung der Großrutsche ist die Benutzungsanweisung des Herstellers, die an der Rutsche angebracht ist, zu beachten.
5. Verboten ist:
 - das Rauchen sowie die Benutzung von Dampfprodukten und ähnlichen Produkten, insbesondere auch E-Zigaretten, Vapes und Shishas, im gesamten Schwimmbad (auch im Gastronomiebereich) sowie im gesamtem Eingangsbereich,
 - der Konsum von Cannabis,
 - das Ausspucken in den Badeanlagen,
 - das Mitbringen von Tieren und
 - das Wegwerfen von Abfall.
6. Smartphones, Tablets und andere lärmerzeugende Geräte dürfen nur mit Kopfhörern bzw. ohne Lautsprecher benutzt werden.
7. Musizieren ist nur mit Genehmigung des Badepersonals zulässig.
8. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Gast haftet für alle von ihm verursachten Schäden, es sei denn, dass er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
9. Ballspiele sind nur auf den dazu vorgesehenen Plätzen gestattet.
10. Bei einem aufkommenden Gewitter haben alle Badegäste das Wasser zu verlassen. Es ist ebenfalls nicht gestattet, sich während eines Gewitters unter den Bäumen aufzuhalten.
11. Abfälle jeder Art sind sortiert in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu werfen. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift kann die Bademeisterin/der Bademeister die betreffende Besucherin/den betreffenden Besucher anhalten, die weggeworfenen Gegenstände zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.
12. Vom Beckenrand darf nur von der Startblockseite in Längsrichtung in das Becken gesprungen werden. Das Springen ins Nichtschwimmerbecken ist untersagt.
13. Die Benutzung von Schließfächern geschieht auf eigenes Risiko. Für die Schränke können eigene Schlösser mitgebracht oder Vorhängeschlösser an der Kasse, gegen Hinterlegung einer Gebühr, ausgeliehen werden. Die Höhe der Gebühr für das Ausleihen eines Schlosses ist in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Freibades festgelegt. Bei Verlust des Schlüssels für das ausgeliehene Vorhängeschloss

wird die Pfandhinterlegung als Kostenersatz einbehalten. Die Schränke dürfen über Nacht nicht verschlossen bleiben, die Schlösser sind deshalb mit der täglichen Freibadschließung zu entfernen oder werden ggf. nach Betriebsschluss durch die Bademeisterin/den Bademeister entfernt. Für aufbewahrte Sachen und für die Schlösser haftet die Stadt Oberkirch nicht.

14. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schnorchelgeräten bedarf der besonderen Zustimmung durch das Badepersonal. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet.

15. Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist verboten.

§ 8 **Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Bereich des Schwimmbades gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9 **Haftung**

1. Das Betreten des Schwimmbades und die Benutzung der Einrichtung erfolgen auf eigene Gefahr. Die Stadt Oberkirch haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
2. Die Stadt Oberkirch haftet grundsätzlich nicht für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken und anderen Gegenständen, auch wenn diese ordnungsgemäß in den Garderobenschränken oder in den Wertsachen-Schließfächern aufbewahrt wurden.
3. Für Diebstähle auf dem Badegelande wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrräder und Kraftfahrzeuge.
4. Die Badegäste haften der Stadt Oberkirch gegenüber für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Badeeinrichtungen, sowie für den Verlust von gemieteten Gegenständen.
5. Begleitpersonen von aufsichtsbedürftigen Personen (insbesondere Nichtschwimmern, Kindern und Personen mit Behinderung, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung einer ständigen Betreuung bedürfen) haben während des gesamten Aufenthaltes im Schwimmbad

die unmittelbare Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Die Aufsichtspflicht kann nicht auf das Badpersonal übertragen werden.

§ 10 **Aufsicht**

1. Das Personal hat im Interesse aller Besucherinnen und Besucher dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Badeordnung eingehalten werden. Seinen Anordnungen ist deshalb Folge zu leisten.
2. Das Personal ist befugt, Besucherinnen und Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht beachten, aus dem Bad zu verweisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, so muss mit der Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden.
3. Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen des Personals wiederholt missachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
4. Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben (z.B. Rauchverbot im Freibad oder Cannabiskonsum-Verbot) werden zur Anzeige gebracht.

§ 11 **Inkrafttreten**

1. Die Badeordnung für das städtische Freibad tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Badeordnung der Stadt Oberkirch vom 24. Mai 2022 außer Kraft.

Oberkirch, 30. April 2026

gez. Gregor Bühler
Oberbürgermeister